



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. März 2016**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-10.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt ferner Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als erweitertes Hauptfach im Umfang von 150 ECTS-Punkten und für das dazu zu wählende Nebenfach. ²Die Regelungen gem. Absatz 1 gelten entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ³Im Übrigen gelten für das Nebenfach die Regelungen zu Nebenfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen. ⁴Betreffend die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen des Nebenfachs sind Regelungen des Bachelorstudiengangs, aus dem das Nebenfach stammt, vorrangig.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt weiter Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach Politikwissenschaft als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten im Rahmen von Mehr-Fach-Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO GuK/Huwi). ²Vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Ausnahmen gelten die Regelungen gemäß Absatz 1 entsprechend. ³Keine Anwendung finden § 2 Absatz 2 bis 7, § 3, § 7, § 10 hinsichtlich der Fachnoten- und der Gesamtnotenbildung, § 19, § 24, § 25 und §§ 27 - 29. ⁴Insoweit gelten die entsprechenden Regelungen der APO Guk/Huwi.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird gestrichen; die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes ändert sich entsprechend.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft“ die Wörter „und im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Für das erweiterte Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten wird eine Fachnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module gebildet, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte. ⁴Das Modul Abschlussarbeit geht mit einer Gewichtung von 15 ECTS-Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Bachelorprüfung“ die Wörter „im Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„⁵Im Mehr-Fach-Bachelorstudiengang wird aus der gemäß Abs. 5 gebildeten Fachnote für das erweiterte Hauptfach und der gemäß APO GuK/Huwi gebildeten Fachnote für das Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten eine Gesamtnote gebildet. ⁶Hierzu werden die Fachnoten entsprechend der auf das jeweilige Fach entfallenden ECTS-Punkte gewichtet.“
 - cc) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
 - dd) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das den absolvierten Studiengang,“ die Wörter „die gegebenenfalls absolvierten Fächer,“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte,“ die Wörter „die gegebenenfalls erreichten Fachnoten,“.
 - c) Absatz 7 wird gestrichen.

7. § 23 entfällt und wird wie folgt gefasst: „§ 23 (entfallen)“
8. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft“ die Wörter „das erweiterte Hauptfach Politikwissenschaft“ eingefügt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut des § 27 wird folgender Satz vorangestellt:

„¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe in der Modulbezeichnung in der Spalte SWS wie folgt gefasst: „2“.
11. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Anhang 2 werden nach den Wörtern „Modulgruppe des“ die Wörter „erweiterten Hauptfachs, des“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„¹Im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten sind die Modulgruppen 1 – 4 sowie 6 und 7 gemäß Anhang 1 zu absolvieren. ²Anstelle der Modulgruppe 5 ist nach Wahl der oder des Studierenden ein Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten gemäß Anhang der APO GuK/Huwi zu absolvieren. ³Das Nebenfach Politikwissenschaft ist nicht wählbar.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 08. Juli 2015 und vom 03. Februar 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 2016.

Bamberg, 1. März 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. März 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. März 2016.